

5. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Wenn die Hälfte oder mehr der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind, gilt die Abstimmung als nicht getroffen.
6. Werden zu einem Sachverhalt mehrere Anträge gestellt, wird zuerst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Die Sitzungsleitung entscheidet, welches der weitestgehende Antrag ist.

(4) Wahlverfahren

1. Auf Antrag eines Mitgliedes sind Wahlen geheim durchzuführen. Fernteilnehmende übermitteln ihr Votum über ein vereinbartes elektronisches Mittel der Sitzungsleitung. Sie gibt das Votum im Wahlprozess weiter und hat hierüber stillzuschweigen.
2. Bei Wahlen gilt der/die Kandidat*in als gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Kommt auf diese Weise keine Wahl zustande, genügt ab dem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.
3. Sind mehrere Personen zu wählen, kann eine gemeinsame Wahl erfolgen. Dabei hat jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind; Stimmenhäufung ist nicht zugelassen. Es gelten die Kandidat*innen in absteigender Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl als gewählt.
4. Sind für Delegationen und andere Gremien mehrere Personen zu wählen, so soll dies unter Berücksichtigung der Geschlechterparität geschehen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung

1. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Anträge zur Geschäftsordnung sind durch Heben beider Hände anzuzeigen und sofort zu behandeln. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen.

Evangelische Gemeindejugend Baden
Postfach 2269 · 76010 Karlsruhe
Fon 0721 9175-440 · Fax 0721 9175-25440
www.egj-baden.de · info@egj-baden.de



2. Zulässig sind Anträge zur Geschäftsordnung auf:
 - a) Schließung der Redeliste
 - b) Wiedereröffnung der Redeliste
 - c) Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - d) geheime Abstimmung
 - e) Nichtbehandlung eines Antrags
 - f) Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - g) Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes
 - h) Unterbrechung der Sitzung
 - i) Überprüfung der Beschlussfähigkeit
 - j) Klärung des Sachverhalts
3. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort über den Antrag abzustimmen. Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Regelung abgewichen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.
4. Ein Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung kann nur von einer/einem Stimmberechtigten gestellt werden, die/der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Vor der Abstimmung über einen solchen Antrag ist die Liste der noch offenen Wortmeldungen bekannt zu geben und es muss ein/e Sprecher*in für und ein/e Sprecher*in gegen den Antrag gehört werden.

(6) Protokoll

1. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu verfassen, das die Liste der Anwesenden und Entschuldigten, die behandelten Tagesordnungspunkte, die wichtigsten Argumente der Diskussion und alle Anträge, Abstimmungen und deren Ergebnisse enthalten muss.
2. Für die Führung des Protokolls sorgen die Vorsitzenden.
3. Das Protokoll ist von dem Protokollanten/der Protokollantin zu zeichnen und innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern des Gremiums zur Verfügung zu stellen.
4. Das Protokoll wird zu Beginn der darauf folgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.



(7) Abwesenheitsregelung

1. Eine Mitteilung über Teilnahme oder Nichtteilnahme an einer Sitzung des EGJ-Rats soll spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn beim Vorstand eingegangen sein.
2. Hat ein gewähltes Mitglied des EGJ-Rats innerhalb einer Amtsperiode zweimal unentschuldig an Sitzungen gefehlt, ist mit dem/der Betreffenden durch die Vorsitzenden ein klärendes Gespräch zu führen.
3. Bei weiterem unentschuldigtem Fehlen kann der EGJ-Rat ein Mitglied ausschließen. Hierzu ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

6 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

7 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des EGJ-Rats am 08.10.2016 in Kraft.



1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Rat der Evangelischen Gemeindejugend Baden (EGJ-Rat).

2 Legislaturperiode

Die Legislaturperiode des EGJ-Rats beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit seiner Konstituierung und endet mit der Neukonstituierung im Wahljahr.

3 Wahlen zum EGJ-Rat

(1) Wählbarkeit

Gewählt werden kann, wer der Evangelischen Landeskirche in Baden angehört oder sich im Bereich der Evangelischen Gemeindejugend Baden engagiert. Haupt- und Nebenamtliche der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit und unter 14-jährige sind nicht wählbar.

(2) Wahlberechtigte

Wahlberechtigt sind alle Bezirksjugenden im Sinne der Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Baden.

(3) Wahlverfahren

1. Die Bezirksjugenden werden im Spätjahr vor dem Wahljahr aufgerufen, je Bezirk zwei Kandidat*innen zu benennen. Hierbei soll auf Geschlechterparität geachtet werden.
2. Alle Kandidat*innen werden in einer landesweiten Wahlliste zusammengefasst.
3. Jede Bezirksjugend gibt 12 Personen, davon mind. 4 weibliche und mind. 4 männliche, dieser Liste ihre Stimme.
4. Im Rahmen des EGJ-Treffens im Wahljahr wird das Ergebnis der Stimmabgabe ermittelt. Als gewählt gelten die 12 Personen, mind. 4 weibliche und mind. 4 männliche, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Nimmt ein/e Kandidat*in die Wahl nicht an, rückt die/der nächste Kandidat*in in absteigender Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl nach.



6. Die Annahme einer Wahl verpflichtet zur gewissenhaften Mitarbeit.

(4) Konstituierung

Mit der ersten Sitzung des EGJ-Rats nach dem EGJ-Treffen im Wahljahr konstituiert sich der EGJ-Rat mit den neu gewählten Mitgliedern. Diese erste Sitzung wird als Klausurtagung durchgeführt. Sie dient der Einarbeitung der neu gewählten Mitglieder durch die bisherigen Mitglieder. Die neu gewählten Mitglieder werden in einem gottesdienstlichen Rahmen eingeführt und ausscheidende Mitglieder verabschiedet.

(5) Nachwahlen

1. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, beruft der EGJ-Rat ein Nachfolgemitglied.
2. Konnten bei den Wahlen durch die Bezirksjugenden nicht alle 12 Plätze besetzt werden, kann der EGJ-Rat auf freie Plätze Mitglieder nachwählen.

(6) Zuwahlen

Für wichtige Themenfelder des Netzwerks der EGJ kann der EGJ-Rat bis zu 6 Personen zuwählen. Dies ist jederzeit möglich und gilt zunächst - falls im jeweiligen Beschluss nicht anders formuliert - bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode. Eine wiederholte Zuwahl derselben Personen ist mit Beginn einer neuen Legislaturperiode möglich.

(7) Amtsperiode der gewählten Mitglieder

Die Amtsperiode der gewählten Mitglieder des EGJ-Rats beginnt mit der Konstituierung des EGJ-Rats bzw. mit Eintritt des Mitglieds in den EGJ-Rat und endet mit dem Ausscheiden des Mitglieds oder der Neukonstituierung des EGJ-Rats.

(8) Amtsperiode der Vorsitzenden

Die Amtsperiode der Vorsitzenden des EGJ-Rats beginnt mit der Annahme ihrer Wahl und endet mit der Annahme der Wahl ihrer Nachfolger*innen.

(9) Berufung des/der Kassensachverständigen

Der EGJ-Rat beruft zu Beginn einer Legislaturperiode eine/einen Kassensachverständige/n.

1. Aufgaben des/der Kassensachverständigen
 - a) Der/die Kassensachverständige berät den Vorstand in Fragen zum Haushalt.



b) Der/die Kassensachverständige legt dem EGJ-Rat in Absprache mit dem Vorstand einen Entwurf für den Haushaltsplan vor.

c) In enger Absprache mit dem/der Geschäftsführenden überwacht der/die Kassensachverständige während des Haushaltsjahres die Bewirtschaftung des Haushalts gemäß des vom EGJ-Rat beschlossenen Haushaltsplans.

d) Nach Ende des Haushaltsjahres legt der/die Kassensachverständige dem EGJ-Rat einen Kassenbericht vor, der alle wesentlichen Einnahmen und Ausgaben beinhaltet und eventuelle Abweichungen vom beschlossenen Haushaltsplan aufzeigt und begründet.

4 Haushaltsplan

(1) Aufstellung des Haushaltsplans

Der EGJ-Rat beschließt zu Beginn des Haushaltsjahres einen Haushaltsplan. In ihm werden die voraussichtlichen Einnahmen aufgeführt und die Verwendung der Gelder der EGJ festgelegt.

(2) Entlastung des/der Geschäftsführenden und des/der Kassensachverständigen

Nach Ablauf des Haushaltsjahres nimmt der EGJ-Rat den Kassenbericht des/der Kassensachverständigen entgegen. Nach Annahme des Kassenberichts erteilt der EGJ-Rat dem/der Geschäftsführenden als zeichnungsberechtigtem Bewirtschafter und dem/der Kassensachverständigen als nicht-zeichnungsberechtigtem Überwachenden Entlastung.

5 Sitzungen des EGJ-Rats

(1) Einberufung

1. Der EGJ-Rat wird von den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.
2. Je Kalenderjahr ist der EGJ-Rat mindestens sechsmal einzuberufen. Mindestens eine dieser Sitzungen ist als Klausurtagung durchzuführen.

3. Der EGJ-Rat ist auch einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangt.

4. Die Sitzungstermine sollen für mindestens ein Jahr im Voraus festgelegt werden.

(2) Beschlussfähigkeit

1. Der EGJ-Rat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Fernteilnahmen, einschließlich Videokonferenzen und anderer vereinbarter elektronischer Mittel, sind möglich.
3. Die Beschlussfähigkeit ist vor Personalentscheidungen, Haushaltsverabschiedungen und Ordnungsänderungen festzustellen. Im Übrigen findet eine Prüfung der Beschlussfähigkeit nur auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds statt.
4. Ist der EGJ-Rat nicht beschlussfähig, wird mit einer Frist von mindestens 7 Tagen innerhalb der folgenden 4 Wochen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und durchgeführt. Der EGJ-Rat ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

(3) Abstimmungen

1. Beschlüsse können nur im Rahmen der beschlossenen Tagesordnung gefasst werden.
2. Eine Ergänzung der mit der Einladung zugesandten Tagesordnung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Ergänzung um Tagungsordnungspunkte, die Personal- oder Finanzentscheidungen oder Ordnungsänderungen beinhalten, ist nicht zulässig.
3. Unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ bzw. „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
4. Bei Abstimmungen ist ein Antrag angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt.

